

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 42 | Wirecard AG

**Einschätzung zur Stiftungslösung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Verfahren Wirecard.

Wie berichtet verfolgt die DSW nach wie vor einen alternativen Ansatz über eine niederländische Stiftungslösung, bei der nicht nur EY Deutschland, sondern auch EY Global in einen Entschädigungsfonds einzahlen sollen. Zudem soll eine Finanzierungszusage für diese Variante vorliegen. Rechtliche Vertreter sind laut einem veröffentlichten Infoschreiben die Kanzleien Nieding+Barth und AKD Benelux Lawyers.

Aus den uns bislang vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht hervor, wer den Rechtsstreit finanziert. Die Stiftungslösung wurde nach Angaben der DSW gewählt, um überhaupt erst ein Vorgehen gegen EY Global möglich zu machen und auch internationale Investoren einbeziehen zu können. Die Kanzlei Nieding+Barth geht davon aus, dass EY Global bei der Beaufsichtigung von EY Deutschland versagt habe und daher ebenfalls für den Schaden der Anleger haftete. Diese Rechtsauffassung wird von keinem von uns zu dieser Option befragten Rechtsanwälten geteilt. Es sei nicht ersichtlich, warum EY Global überhaupt haften oder freiwillig in einen Entschädigungsfonds einzahlen sollte. Aus unserer Sicht wird auch nicht näher begründet, warum eine Stiftung nach holländischem Recht gegründet werden musste, um gegen EY Global vorzugehen.

Aus unserer Sicht wird sich EY auch wenn überhaupt erst nach dem Ende der Verjährungsfrist auf Vergleichsgespräche einlassen. Erst dann steht überhaupt fest, wie hoch das potenzielle Schadensvolumen ist. Dafür spricht auch das bisherige Verhalten von EY, das jegliche Schuld von sich weist.

Sofern es zu keiner außergerichtlichen Einigung kommen sollte, würde bei der Stiftungslösung ebenfalls Klage u. a. gegen EY Deutschland erhoben werden. Nach Einschätzung der von uns befragten Rechtsanwälte würde diese Klage aber ebenfalls bei Eröffnung des KapMuG-Verfahrens ausgesetzt werden.

Ebenfalls wird ausgeführt, dass derselbe Anspruch nicht gleichzeitig ein weiteres Mal geltend gemacht werden kann. Der Anleger müsse sich also z. B. zwischen Stiftungslösung und der Prozesskostenfinanzierung via LitFin entscheiden. Das ist auch nach Einschätzung der von uns befragten Rechtsanwälte korrekt. Wer bereits an der LitFin-Lösung teilnimmt, kann nicht mehr an der Stiftungslösung teilnehmen. Generell gehen wir aber davon aus, dass EY nur dann einen Vergleich mit einer Partei anstreben wird, wenn zeitgleich sämtliche anhängende Klagen

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer  
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

verglichen werden können. Ob dies für EY infrage kommt, wird man unserer Einschätzung nach frühestens nach Ablauf sämtlicher Verjährungsfristen erkennen können.

München, den 12.04.2022  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!*